

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Jugendamt -**

Neue Fassung

Richtlinie

**über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen
sowie sonstigen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge
Volljährige bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen gem. §§
27, 35a, 41 und 39 SGB VIII i.V.m. §§ 32 - 35 SGB VIII sowie gem.
§ 19 SGB VIII**

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Zweck der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse sowie sonstigen Leistungen
3. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen
4. Leistungsberechtigte
5. Geltungsbereich
6. Grundsätze bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen und deren Bemessung
7. Verfahrensgrundsätze
8. In-Kraft-Treten

1. Einleitung

Gemäß der Praxis der Jugendhilfe wird der gesamte Bedarf, soweit regelmäßig wiederkehrend, durch laufende Leistungen gedeckt [Bedarfsdeckung durch lfd. Leistungen, § 39 (II) S. 1 SGB VIII].

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse bilden gegenüber lfd. Leistungen nach dem SGB VIII die Ausnahme. Diese können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden [§ 39 (III) SGB VIII].

Damit steht die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Die Verwendung der Begriffe "Beihilfe" oder "Zuschüsse" macht deutlich, dass nicht nur die volle Übernahme der Kosten (Beihilfe i.S.d. SGB XII), sondern auch Teilleistungen (Zuschüsse) in Betracht kommen (Kommentar zu § 39 SGB VIII, R. Wiesner, Rz. 26).

Besondere Anlässe können sein

- Einschulung
- Erstkommunion, Konfirmation
- Urlaubs- und Ferienreisen
- Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

(Die Aufzählung ist nicht abschließend.)

Für die Ausgestaltung der Hilfe für einen jungen Volljährigen gelten § 27 (III) und IV sowie §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 entsprechend [§ 41 (II) S. 1 SGB VIII].

2. Zweck der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse sowie sonstigen Leistungen

Die durch diese Richtlinie geregelte Gewährung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen dient grundsätzlich zur Deckung eines besonderen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen sowie der Mütter/ Väter mit Kind, die über die Gewährung von laufenden Leistungen gem. §§ 39 (II), 19 (III) SGB VIII hinausgehen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen

Einmalige Beihilfen, Zuschüsse sowie sonstige Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als öffentlicher

Träger der Jugendhilfe für die gem. Pkt. 4 dieser Richtlinie benannten Leistungsberechtigten (LB) Jugendhilfeleistungen gem. §§ 27, 35a, 41 und 39 SGB VIII i.V.m. §§ 32 - 35 SGB VIII sowie Leistungen nach § 19 SGB VIII erbracht werden.

4. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte sind gem. § 39 (II) SGB VIII das Kind oder der Jugendliche sowie gem. § 41 (II) SGB VIII der junge Volljährige selbst und die Mutter/ der Vater mit Kind bei Leistungen nach § 19 (I) SGB VIII.

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt, sofern Leistungen entsprechend der unter Pkt. 3 dieser Richtlinie benannten gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als für diese Leistung örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erbracht werden müssen.

6. Grundsätze bei der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen und deren Bemessung

6.1 Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen bei Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

6.1.1. Heimfahrten

Die Übernahme der Kosten für die Heimfahrten erfolgt entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan, jedoch höchstens für 2 Heimfahrten im Monat.

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Beurlaubungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen können Aufwendungen für eine Bahncard (vorherige Antragstellung ist erforderlich) nur erstattet werden, sofern die dadurch entstehenden Gesamtkosten (Kosten für Bahncard und Einzelfahrten) niedriger sind als die aufzubringenden Kosten für die Einzelfahrten.

Kosten für Fahrten bei Beurlaubung zu den Eltern und anderen Bezugspersonen mit einem PKW werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Eine Erstattung erfolgt jedoch nur, wenn die Kostenaufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel höher wären oder deren Nutzung nicht zumutbar ist. Fahrtkosten mit dem PKW zum Bahnhof/zur Bushaltestelle werden nicht erstattet.

6.1.2. Beurlaubung

Verpflegungskosten werden in Höhe der hierfür im vereinbarten Entgelt kalkulierten finanziellen Aufwendungen für die Dauer der Beurlaubung zu den Eltern oder anderen Bezugspersonen an diese ausgezahlt (An- und Abreisetag gelten als ein Tag). Die Auszahlung erfolgt durch das Heim. Die Zahlung ist dem Jugendamt nachzuweisen.

6.1.3. Geburtstage

Einmalig wird ein Zuschuss in Höhe von *bis zu 30,00 €* im Geburtstagsmonat gewährt, sofern hierfür nicht entsprechende Kosten über das monatlich zu zahlende Entgelt geltend gemacht werden.

Diese Leistung ist zeitgleich mit der monatlichen Kostenrechnung gegenüber dem Jugendamt geltend zu machen.

6.1.4. Zuschüsse zu Weihnachten

Einmalig wird ein Zuschuss in Höhe von *bis zu 50,00 €* zu Weihnachten gewährt. Dieser Zuschuss ist im November des jeweiligen Kalenderjahres dem Jugendamt zusammen mit dem monatlich zu zahlenden Entgelt in Rechnung zu stellen.

Wird von dritter Seite hierfür ein Zuschuss bzw. eine Beihilfe gewährt, der bzw. die höher ist als der vom Jugendamt vorgesehene Zuschuss, wird dieser nicht gezahlt (z.B. Hilfeempfänger ist selbst berufstätig und bekommt Weihnachtsgeld). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Zuschüsse zu Weihnachten werden jedoch nur gewährt, sofern nicht hierfür bereits entsprechende Kosten mit dem monatlich zu zahlenden Entgelt geltend gemacht werden.

6.1.5. Besuch eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen (Hilfeempfänger)

Für die Besuche der sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den Einrichtungen kann ein Betrag von *bis zu 15,00 € jährlich* je Hilfeempfänger gezahlt werden.

6.1.6. Ferien- und Erholungsaufenthalte

Nimmt ein Hilfeempfänger an einer Ferienmaßnahme bzw. sonstigen Freizeitmaßnahme teil, die nicht durch den Träger der Einrichtung angeboten werden, können die hierdurch entstehenden Kosten mit *bis zu 10,50 € pro Tag*, höchstens jedoch *für 14 Tage* im Jahr, bezuschusst werden, sofern diese nicht bereits durch das entgeltwirksame Verpflegungsgeld und den für die Ferienmaßnahme im Entgelt enthaltenen Anteil abgedeckt sind (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag).

Neben einer Reisebestätigung bzw. sonstigen Teilnahmebestätigung hat der Einrichtungsträger eine detaillierte Kostenkalkulation vorzulegen. Einnahmen dritter Seite sind vorrangig zu nutzen.

Soweit der Einrichtungsträger eine eigene Ferienmaßnahme durchführt, sind die dadurch entstehenden Kosten aus dem Entgelt zu finanzieren (Betreuungskosten, Verpflegungskosten, etc.).

6.1.7. Klassenfahrten und sonstige Aufenthalte

Nimmt ein Hilfeempfänger an einer *mehrtägigen* Klassenfahrt teil, kann ein Zuschuss in tatsächlich notwendiger Höhe für diese Fahrt gewährt werden. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind genehmigte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung.

Dem Antrag sind eine Bescheinigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Ersparte Kosten für die Verpflegung sind für die Tage der Abwesenheit auf den Zuschuss anzurechnen.

6.1.8. Erstausrstattungsbeihilfen für Bekleidung und sonstiger dringend notwendiger Bedarf

Ist/Sind nur unzureichende Bekleidung/Schulmaterialien bei Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen in eine Einrichtung vorhanden, kann eine Erstausrstattungsbeihilfe einmalig bis zu einer Höhe von 150,00 € gewährt werden, sofern der Bedarf nicht über die hierfür entgeltwirksam kalkulierten Kosten gedeckt werden kann.

Während des Aufenthaltes eines Kindes/Jugendlichen in einer Einrichtung können zusätzlich Bekleidungshilfen einmalig bis zu einer Höhe von 100,00 € jährlich gewährt

gewährt werden, wenn dies im Einzelfall besonders begründet ist (z.B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß der Kleidung durch das Verhalten des Kindes/Jugendlichen) und der entstandene Bedarf nicht über die hierfür entgeltwirksam kalkulierten Kosten gedeckt werden kann.

Eine Befürwortung und Bedarfsliste des Sozialen Dienstes ist hierzu erforderlich.

6.1.9. Bekleidungsgeld

Für die Ergänzung und Erneuerung vorhandener Kleidung können täglich 1,15 € gewährt werden, sofern nicht hierfür bereits entsprechende Kosten mit dem monatlich zu zahlenden Entgelt geltend gemacht werden.

6.1.10. Beihilfen bei persönlichen Anlässen

Bei persönlichen Anlässen (z.B. Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe, Trauer, u.ä.) können einmalig bis zu 125,00 € bezuschusst werden.

6.1.11. Beihilfen bei Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsbeginn kann in Abhängigkeit von der Art der Ausbildung eine einmalige Beihilfe *bis zu 100,00 €* für die Beschaffung von notwendiger Arbeitsbekleidung sowie erforderlichen Arbeitsutensilien gewährt werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber gestellt oder vom Arbeitsamt bzw. durch sonstige Dritte finanziert werden.

6.1.12. Beihilfen bei Gründung eines eigenen Hausstandes (Verselbstständigung)

Bei Entlassung eines jungen Menschen, einer Mutter/eines Vaters mit Kind aus der Einrichtung und beabsichtigten Gründung eines eigenen Hausstandes sowie Bezug einer eigenen Wohnung kann einmalig eine Beihilfe *bis zu 600,00 €* für nachstehende Anschaffungen gewährt werden, sofern keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und/oder die Finanzierung über andere Leistungsträger nicht im notwendigen Umfang erfolgt:

- Mobiliar
- Hausrat u.ä.

6.1.13. Beihilfen zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis können, soweit diese Berufsvoraussetzung ist, oder soweit Schule bzw. Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, einmalig Beihilfen bis zu *400,00 €* gewährt werden.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- Bestätigung der Ausbildungsstätte, -einrichtung,
- 3 Kostenangebote
- Finanzierungsplan einschließlich Nachweis zur Aufbringung des Eigenanteiles

* Die Notwendigkeit ist durch den Sozialen Dienst zu bestätigen.

6.1.14. Taschengeldzahlungen

Gem. dem lt. § 39 Abs. 2 SGB VIII vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzten Beträgen.

Für Junge Volljährige sind die Regelungen des SGB XII i.V.m. der jeweils gültigen Regelsatzverordnung zu beachten.

6.1.15. Mehraufwendungen, welche in der Person des Hilfeempfängers aus besonderen erzieherischen, medizinischen oder therapeutischen Bedarf begründet sind

Mehraufwendungen, die in der Person des Hilfeempfängers begründet sind, werden je nach Notwendigkeit nur gewährt, sofern die geltend gemachten bzw. aufzubringenden Kosten nicht durch das monatlich zu zahlende Entgelt oder durch andere Leistungsträger abgegolten werden können.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Prüfung und Begründung zum zusätzlichen Bedarf durch den zuständigen Sozialarbeiter. Die Gewährung von Mehraufwendungen bedarf der Zustimmung durch die Sachgebietsleiter ASD und WJH.

6.1.16. Beihilfe für Sehhilfen

Für die Fassung werden Kosten bis in Höhe von 30,00 € übernommen.

Erforderlich ist die Einreichung der Sehhilfeverordnung des behandelnden Augenarztes.

6.2. Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen in Pflegefamilien (§§ 33 SGB VIII, 35a, 41 und 42 SGB VIII)

6.2.1. Monatlicher Pauschalbetrag

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen zu eröffnen, werden die regelmäßig wiederkehrenden Beihilfen, wie Weihnachts- und Geburtstagsgeld, Urlaubs- und Ferienbeihilfe, Klassenfahrten, Ergänzung oder Ersatz notwendiger Gegenstände mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Für nichtschulpflichtige Kinder beträgt die monatliche Pauschale 35,00 €. Für schulpflichtige Kinder wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 45,00 € (inklusive Klassenfahrten) gewährt. Die Pauschale wird mit der laufenden Pflegegeldzahlung überwiesen.

6.2.2. Erstausrüstung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes kann zur Erstausrüstung (Einrichtung, Bekleidung, Pflegehilfsmittel) ein Betrag von *bis zu 1.000,00 €* gewährt werden.

Dem Antrag ist eine Bedarfsliste beizufügen. Hinsichtlich der Notwendigkeit ist eine Prüfung und Bestätigung durch den Pflegekinderdienst erforderlich.

6.2.3. Beihilfen aus besonderen Anlässen

Bei persönlichen Anlässen (z.B. Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe, Trauer, u.ä.) können einmalig bis zu *125,00 €* bezuschusst werden.

Bei Ausbildungsbeginn kann in Abhängigkeit von der Art der Ausbildung eine einmalige Beihilfe *bis zu 100,00 €* für die Beschaffung von notwendiger Arbeitsbekleidung sowie erforderlichen Arbeitsutensilien gewährt werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber gestellt oder vom Arbeitsamt bzw. durch sonstige Dritte finanziert werden.

6.2.4. Beihilfen zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis können, soweit diese Berufsvoraussetzung ist, oder soweit Schule bzw. Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, einmalig Beihilfen bis zu *400,00 €* gewährt werden.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- Bestätigung der Ausbildungsstätte, -einrichtung,
- 3 Kostenangebote
- Finanzierungsplan einschließlich Nachweis zur Aufbringung des Eigenanteils

Hinsichtlich der Notwendigkeit ist eine Prüfung und Bestätigung durch den Pflegekinderdienst erforderlich.

6.2.5. Beihilfen bei Gründung eines eigenen Hausstandes (Verselbstständigung)

Bei Entlassung eines jungen Menschen aus der Pflegefamilie und beabsichtigten Gründung eines eigenen Hausstandes sowie Bezug einer eigenen Wohnung kann einmalig eine Beihilfe *bis zu 600,00 €* für nachstehende Anschaffungen gewährt werden, sofern keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und/oder die Finanzierung über andere Leistungsträger nicht im notwendigen Umfang erfolgt:

- Mobiliar
- Hausrat u.ä.

6.2.6. Besuch eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen (Hilfempfänger)

Für die Besuche der sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Pflegefamilien kann ein Betrag von *bis zu 15,00 € jährlich* je Hilfempfänger gezahlt werden.

6.2.7. Mehraufwendungen, welche in der Person des Hilfempfängers aus besonderen erzieherischen, medizinischen oder therapeutischen Bedarf begründet sind

Mehraufwendungen, die in der Person des Hilfempfängers begründet sind, werden je nach Notwendigkeit nur gewährt, sofern die geltend gemachten bzw. aufzubringenden Kosten nicht durch das monatlich zu zahlende Pflegegeld oder durch andere Leistungsträger abgegolten werden können.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Prüfung und Begründung zum zusätzlichen Bedarf durch den zuständigen Sozialarbeiter. Die Gewährung von Mehraufwendungen bedarf der Zustimmung durch die Sachgebietsleiter Spezialdienste und WJH.

6.2.8. Kostenbeitrag der Kindertagesstätte

Die Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte gehören zum laufenden wiederkehrenden Bedarf des Kindes. Der Besuch der Kindertagesstätte sowie die Übernahme der KITA- und Hortgebühren ist mit dem Pflegekinderdienst abzustimmen und im Hilfeplan zu verankern.

Der Gebührenbescheid und der Betreuungsvertrag sind einzureichen.

6.2.9. Beihilfe für Sehhilfen

Für die Fassung werden Kosten bis in Höhe von 30,00 € übernommen.

Erforderlich ist die Einreichung der Sehhilfeverordnung des behandelnden Augenarztes.

6.3. Weitere Beihilfen und Zuschüsse

Die Richtlinie regelt die häufig erforderlichen Beihilfearten und die Voraussetzungen für die Gewährung. Bei sonstigen beantragten Beihilfen und Zuschüssen, welche in der Richtlinie nicht benannt sind, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer konkreten Einzelfallprüfung. Die Gewährung der Hilfe bedarf der Zustimmung durch die Sachgebietsleiter ASD/Spezialdienste und WJH.

7. Verfahrensgrundsätze

- 7.1.** Die Leistungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und begründet vor Inanspruchnahme zu beantragen. Von einem Antragserfordernis sind die Leistungen für Heimfahrten und Beurlaubung (Pkt. 6.1.1. und 6.1.2.) ausgenommen.
- 7.2.** Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe setzt in der Regel eine Stellungnahme und Prüfung des Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes und eine verwaltungsrechtliche Prüfung der WJH voraus.
- 7.3.** Bei der Unterbringung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen im Bereich eines anderen Jugendamtes richtet sich die Höhe der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse und sonstigen Leistungen nach den Verhältnissen vor Ort [§ 39 (IV) S. 5 SGB VIII].
Pkt. 7.1. - 7.2. dieser Richtlinie gelten jedoch entsprechend.
Unterlagen, Nachweise, etc., die die Bemessung der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse und sonstigen Leistungen regeln, sind vom zuständigen Jugendamt oder ersatzweise vom Leistungsträger abzufordern, in der Sachprüfung zu berücksichtigen und zu den Akten (Leistungsakte) zu nehmen.

8. In-Kraft-Treten

- 8.1.** Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den JHA ab dem 01.01.2014 in Kraft.
- 8.2.** Die Richtlinie ist im Amtsblatt des LK Anhalt-Bitterfeld zu veröffentlichen.

Köthen (Anhalt), 11.12.2013

gez. Reinbothe
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des
Kreistages Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	11.Dezember 2013	11.Dezember 2013	17.Januar 2014	01/14 Seite 16	01.Januar 2014

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.